

Fortbildungs- und Prüfungsordnung

für die Qualifizierung zur/ zum

"Staatlich zertifizierten Waldpädagogin/ Staatlich zertifizierten Waldpädagogen"

im Freistaat Sachsen (Stand Januar 2020)

Diese Fortbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Zertifikatslehrgänge sowie Abschlussprüfungen zur/ zum "Staatlich zertifizierten Waldpädagogin/ Staatlich zertifizierten Waldpädagogen" im Freistaat Sachsen im Rahmen des bundesländerübergreifend gemeinsam getragenen Waldpädagogikzertifikates der staatlichen Forstverwaltungen. Zugrunde liegen die am 26./27. April 2007 von der Forstchefkonferenz verabschiedeten „Gemeinsamen Rahmenregelungen und Mindest-Standards in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).

1 Allgemeines

1.1 Anliegen

Zweck des Zertifikatslehrgangs ist die berufsbezogene Fortbildung von Akteuren, die im Bereich Waldpädagogik tätig sind.

Das von den Bundesländern gemeinsam getragene Zertifikat Waldpädagogik mit vergleichbaren Modulinhalten dient:

- der Professionalisierung der Waldpädagogik
- der Qualitätssicherung auf Grund einheitlicher Qualifizierungsstandards
- der Gewährleistung einheitlicher Mindeststandards der Waldpädagogik

Nach dem Besuch aller im Rahmen der Qualifizierung geforderten Module kann durch die Teilnahme an der Abschlussprüfung der Nachweis zur Befähigung als Waldpädagogin/Waldpädagoge im Sinne des Beschlusses der Forstchefkonferenz erbracht werden.

1.2 Zulassungs- und Prüfungsstelle, Träger der Fortbildung

Zulassungs- und Prüfungsstelle ist der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS).

Träger der Fortbildung ist die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) in Zusammenarbeit mit Sachsenforst.

2 Ablauf der Fortbildung

2.1 Zugangsvoraussetzungen

2.1.1 Berufsausbildung

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen als Voraussetzung zur Teilnahme an der Fortbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium nachweisen.

Bei nachgewiesener persönlicher Eignung (z. B. in Verbindung mit langjähriger Berufserfahrung ohne abgeschlossene Ausbildung, ehrenamtlichem Engagement oder einem erfolgreichen Natur- und Umweltpädagogikabschluss anderer Institutionen) kann die Zulassungs- und Prüfungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeregelung kann mit spezifischen Auflagen versehen werden.

2.1.2 Führungszeugnis

Bis zum Beginn des Zertifikatslehrgangs muss von allen Teilnehmenden ein erweitertes Führungszeugnis (gemäß § 72a SGB VIII) bei der LaNU vorgelegt werden.

2.1.3 Erste-Hilfe-Kurs

Spätestens zum Beginn des Praktikums muss ein Erste-Hilfe-Kurs mit dem Standard der/des betrieblichen Ersthelferin/Ersthelfers nachgewiesen werden, der zum Zeitpunkt des Praktikums nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Der Nachweis ist mit der Anmeldung zum Praktikum (vgl. 2.5.2) einzureichen.

2.2 Bewerbung und Zulassung

Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung ist gegenüber der LaNU als Fortbildungsträger jederzeit möglich.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungsschreiben mit ausführlicher Begründung des Interesses an der Fortbildung
- Lebenslauf mit Darstellung der beruflichen Entwicklung (inkl. Kopien der Nachweise für abgeschlossene Ausbildungen)
- Belege/Informationen über bisherige Aktivitäten im Bereich Waldpädagogik und Umweltbildung

Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die LaNU in Abstimmung mit Sachsenforst. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem der Qualifizierungslehrgänge besteht nicht.

Etwa ein halbes Jahr vor Beginn eines neuen Zertifikatslehrgangs erhalten alle formal zugelassenen Bewerber eine entsprechende Information verbunden mit der Abfrage der verbindlichen Teilnahme sowie einem Vertrag für die Qualifizierungsmaßnahme.

2.3 Anerkennung von Vorleistungen

Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die über eine abgeschlossene forstliche und/oder pädagogische Ausbildung verfügen und diese nachweisen, können diese Vorleistungen auf Antrag als Modul "Forstliche und ökologische Grundlagen" bzw. als Modul "Pädagogische und methodische Grundlagen" anerkannt und die Teilnahme an dem jeweiligen Grundmodul erlassen werden.

In speziellen Einzelfällen kann die Anerkennung anderer Aus- und Fortbildungen durch die Zulassungs- und Prüfungsstelle geprüft werden.

Unabhängig davon wird die Teilnahme am kompletten Lehrgang empfohlen.

2.5 Dauer und Gliederung der Fortbildung

Die Fortbildung ist in einem Zeitraum von maximal drei Jahren vor dem Termin der Abschlussprüfung zu absolvieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Bei den beiden Grundmodulen und den Modulen A1, A2 sowie B ist jeweils 1 Fehltag möglich. Ausfallzeiten innerhalb der anderen Module oder während des Praktikums sind nicht zulässig. Die entsprechenden Inhalte sind (i. d. R. im Folgelehrgang) nachzuholen. Insgesamt darf die Fehlzeit 3 Tage nicht überschreiten.

2.5.1 Module

Der Zertifikatslehrgang setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen:

Forstlich-ökologisches Grundmodul	3 Tage
Pädagogisch-methodisches Grundmodul	3 Tage
Modul A „Forstlich-ökologischer Aufbaukurs“	6 Tage (2 Teile á 3 Tage)
Modul B „Pädagogisch-methodischer Aufbaukurs“	3 Tage
Modul C „Recht/ Organisation“	2 Tage
Modul D	3 Wahlthemen (jeweils mindestens 1 Tag)

Grundmodule sind vor den Aufbaumodulen zu absolvieren.

Durch die Bezeichnung der Module A bis D ist keine verbindliche Reihenfolge der Absolvierung vorgegeben. Lediglich Veranstaltungen und Seminare aus dem Modul D sollten sinnvoller Weise zeitlich nach den anderen Modulen belegt werden.

Die Anerkennung von Veranstaltungen als Leistungen für das D-Modul erfolgt durch die LaNU. Im Zweifelsfall ist die entsprechende Zustimmung vor der geplanten Teilnahme einzuholen, indem eine Übersicht der Inhalte der Veranstaltung eingereicht wird.

D- Module müssen jeweils mindestens eintägig sein, wobei maximal eine halber Tag Zeitanteil davon online absolviert werden darf.

Die Module werden zentral von der LaNU organisiert. Die Fortbildungsstätten wechseln. Übernachtung und Verpflegung kann je nach Örtlichkeit angeboten werden.

2.5.2 Praktikum

Ziel des Praktikums ist es, bei einer geeigneten, anerkannten Bildungseinrichtung die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis unter fachkundiger Anleitung bzw. Begleitung zu trainieren und zu reflektieren.

Das Praktikum muss durch eine waldpädagogisch erfahrene Person betreut werden. Es ist außerhalb des ggf. bestehenden, eigenen waldpädagogischen/pädagogischen Wirkungsfeldes zu absolvieren.

Das Praktikum hat einen Umfang von mindestens 40 Stunden, die nicht zwingend zusammenhängend absolviert werden müssen. Das Praktikum kann, zumindest in Teilen, bereits während der Absolvierung der Pflichtmodule, aber frühestens nach Beendigung der Grundmodule durchgeführt werden. Das Praktikum ist vor der Prüfung abzuschließen. Die Praktikumszeit kann auf maximal zwei verschiedene Praktikumsrichtungen aufgeteilt werden.

Die Organisation des Praktikums obliegt den Teilnehmenden in eigener Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen der Praktikumsstellen. Soll das Praktikum in einer bislang nicht anerkannten Einrichtung durchgeführt werden, ist zuvor die Zustimmung erforderlich. Die Absolvierung des Praktikums ist nur innerhalb Deutschlands möglich.

Das Formular „Information bzw. Anerkennung Praktikum“ ist in jedem Fall vor Beginn des Praktikums zusammen mit dem Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs bei der LaNU einzureichen.

Die Teilnehmenden legen zum Ende des Praktikums einen schriftlichen Praktikumsbericht vor. Die das Praktikum anleitende Person stellt außerdem eine Praktikumsbestätigung aus, die auch

eine abschließende Beurteilung des Praktikanten enthält. Alle Unterlagen zum Praktikum sind möglichst zeitnah an die LaNU zu übergeben.

Nähere Hinweise sowie Vorgaben und Formulare zum Praktikum enthält die Anlage 2.

2.6 Vertrag und Kosten

Bei der verbindlichen Zusage der Teilnahme wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und der LaNU geschlossen. (Muster siehe Anlage 3)

Für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang werden ein Teilnahme- sowie ein Prüfungsentgelt erhoben. Näheres zu den Kosten regeln die Teilnahmebedingungen (Anlage 4) in der jeweils gültigen Fassung.

3 Prüfung

In der Abschlussprüfung sollen die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer nachweisen, dass sie die den Mindeststandards entsprechenden fachlichen, methodischen und persönlichen Anforderungen erfüllen, die naturwissenschaftlichen und pädagogisch-methodischen Inhalte des Zertifikatslehrganges Waldpädagogik beherrschen und diese in der Praxis anwenden können.

3.1 Zulassung

Zur Abschlussprüfung werden Teilnehmerinnen/ Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs zugelassen, die nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat meldet sich bei der LaNU schriftlich zur Abschlussprüfung an (Anlage 5).
- Alle notwendigen Module sowie das Praktikum müssen im erforderlichen Umfang absolviert und nachgewiesen sein. Entsprechende Teilnahmebestätigungen sowie der Praktikumsbericht liegen bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin vor.
- Dabei dürfen die Termine der Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (vgl. 2.5).
- Das erweiterte Führungszeugnis (vgl. 2.1.2) und der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (vgl. 2.1.3 bzw. 2.5.2) liegen vor.
- Das Teilnahme- und Prüfungsentgelt muss vollständig bezahlt sein.

3.2 Organisation und Ablauf der Prüfung

Der Zulassungs- und Prüfungsstelle (Prüfungsleitung) obliegen folgende Aufgaben:

- Organisation der Abschlussprüfungen
- Benennen der Prüfer, Koordination und Einweisung der Prüferteams
- Festsetzung und Überwachung der Bewertungskriterien
- abschließende Bestätigung der Prüfungsergebnisse

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle benennt geeignete Personen als Prüfende für die Abschlussprüfungen. Als Prüfende sollen forstlich, wald- bzw. umweltpädagogisch bzw. pädagogisch fachkundige und erfahrene Personen zum Einsatz kommen.

Jede praktische Prüfung inkl. Reflexion wird von einem Team aus mindestens zwei Prüfenden abgenommen. Es ist darauf zu achten, dass bei jeder Prüfung sowohl forstfachliche als auch (wald)pädagogische Kompetenzen vertreten sind.

Die Abschlussprüfung besteht aus der praktischen Durchführung einer waldpädagogischen Veranstaltung einschließlich Planung/Vorbereitung/Konzeption, Prüfungsgespräch mit Reflexion/Diskussion.

Die Prüfung kann einzeln oder in Zweiergruppen abgelegt werden. Im letzteren Fall ist zu beachten, dass jede Prüfungskandidatin/jeder Prüfungskandidat im praktischen Teil ausgewogene Anteile mit selbstständigem Agieren übernimmt (mindestens 30 min).

Datum, Ort, Zielgruppe und Thema der Prüfung werden den angemeldeten Kandidaten möglichst 4 bis 6 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.

3.2.1 Planung und Vorbereitung

In Vorbereitung der konkreten Durchführung der entsprechenden Veranstaltung im praktischen Teil muss pro Kandidat bzw. pro Gruppe ein schriftliches Konzept erarbeitet werden (Hinweise siehe Anlage 6).

Zu einem vereinbarten Termin (ca. 2 Wochen vor der Prüfung) ist das Konzept bei Sachsenforst vorzulegen und wird als Teilleistung durch zwei Prüfer bewertet.

3.2.2 Durchführung einer waldpädagogischen Veranstaltung (ca. 2,5 bis 3 Stunden)

Am Prüfungsort führen die Prüflinge ihre vorbereitete Veranstaltung unter Beteiligung der entsprechenden realen Zielgruppe selbstständig durch. Sie werden dabei von einem Prüfungsteam begleitet. Die Leistungen werden durch die Prüfenden anhand eines vorgegebenen Bewertungsbogens beurteilt. Die Prüfung kann vorzeitig durch die Prüfer und in Abstimmung mit der Gruppe beendet werden, wenn die Inhalte des waldpädagogischen Programmes und/oder die Umsetzung durchgehend ungenügend sind oder die Wetterverhältnisse eine Fortführung der Prüfung nicht mehr zulassen. Wenn in diesem Fall wenigstens 1,5 h der Prüfung durchgeführt wurden, kann die Prüfung nach Abschluss eines erfolgreichen Prüfungsgesprächs trotzdem als gültig eingestuft werden.

3.2.3 Prüfungsgespräch mit Reflexion

Im Anschluss an die praktische Durchführung führen die Prüfer mit den Prüflingen ein etwa 45 min dauerndes Prüfungsgespräch durch, welches ebenfalls in die Bewertung einfließt. In diesem Gespräch werden Fragen zu Schwerpunktthemen aus den Modulen gestellt, um methodische und fachliche Kenntnisse zu prüfen.

3.3 Ergebnis, Bewertung der Prüfungsleistungen

Der Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung sind für jeden Prüfling schriftlich zu dokumentieren. Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird das Ergebnis im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt.

Die Leistungen der Prüflinge werden wie folgt beurteilt:

- mit besonderem Erfolg bestanden
- mit Erfolg bestanden
- nicht bestanden

Die Bewertung „mit besonderem Erfolg bestanden“ soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen und das Ergebnis > 85 % der erreichbaren Gesamtpunkte liegt.

Die Bewertung „mit Erfolg bestanden“ soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen im Allgemeinen den Anforderungen entsprechen bzw. Mängel aufweisen, im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen und zwischen 51 und 85 % der erreichbaren Gesamtpunkte liegt. Die Bewertung „nicht bestanden“ soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, da Mängel deutlich in Erscheinung getreten sind und nicht mehr als 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erreicht wurde.

3.4 Nichtteilnahme, Rücktritt

Wer ohne Begründung an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Hinderungsgrundes entscheidet die Zulassungs- und Prüfungsstelle.

Der wichtige Grund ist der Zulassungs- und Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

3.5 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i. d. R. Termine des folgenden Prüfungszeitraumes) einmal wiederholen.

Alle im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß Punkt 3.1 vorzulegenden Nachweise behalten für die Wiederholungsprüfung ihre Gültigkeit. Die Wiederholungsprüfung hat den gleichen Leistungsumfang wie die bereits abgelegte Prüfung, kann sich aber hinsichtlich Ort, Thema und Zielgruppe von der ersten Prüfung unterscheiden.

4 Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Hinsichtlich einer Teilnahme am Zertifikatslehrgang bzw. an der Abschlussprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidung der Zulassungs- und Prüfungsstelle über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Bewertung sind juristisch nicht anfechtbar.

5 Zertifikatsabschluss und Weiterbildungspflicht

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung fertigt das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine Zertifikatsurkunde aus. Die Absolventin/der Absolvent ist damit berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich zertifizierte Waldpädagogin/Staatlich zertifizierter Waldpädagoge“ zu führen.

Das Zertifikat gilt für die Dauer von drei Jahren. Es verlängert sich auf Antrag um jeweils drei weitere Jahre, wenn die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber gegenüber der Zulassungs- und Prüfungsstelle den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer ganztägigen bzw. zwei halbtägigen Veranstaltungen mit dem Ziel einer waldpädagogischen oder umweltpädagogischen Weiterbildung vor Ablauf der Dreijahresfrist erbringt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2.1: Empfehlungen zum Praktikum
- Anlage 2.2: Information bzw. Anerkennung Praktikum
- Anlage 2.3: Praktikumsbestätigung sonstige Einrichtungen
- Anlage 2.4: Praktikumsbestätigung Einrichtungen bei Sachsenforst
- Anlage 3: Mustervereinbarung Teilnehmer
- Anlage 4: Teilnahmebedingungen in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 5: Anmeldung zur Abschlussprüfung
- Anlage 6: Hinweise zum Konzept